Bebauungsplanänderung
vom 09. APR. 1990
nach § 13 Baugesetzbuch

LANDRATSAMT 61 61 KÜNZELSHAU

SATZUNG

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Zwischen den Rainen, Hardt und Stalter" Ortsteil Rheinheim der Gemeinde Küssaberg

Nach § 10 in Verbindung mit $ 13 des BauGB i.d.F. vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 28. November 1983 (GBl. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Küssaberg die Änderung des Bebauungsplanes "Zwischen den Rainen, Hardt und Stalter", Ortsteil Rheinheim, am 09. April 1990 als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Deckblatt vom 09. April 1989.

§ 2

Bebauungsplanfestsetzungen

Abweichend vom bisherigen Bebauungsplan wird geregelt:

a) Statt bisher zweigeschossig sind jetzt drei Vollgeschosse zulässig. Die Lage der Geschosse ergibt sich aus dem Planteil.

b) Die Dachneigung beträgt 26 bis 35°. Die Dacheindeckung hat mit Dachziegeln Farbe ziegelrot zu erfolgen.

c) Dachgaupen sind als Einzelgaupen zulässig.

e) Garagen für das Grundstück Flst.Nr. 168/2 müssen als unterirdische Gemeinschaftsgaragen erstellt werden (§ 12 Abs. 6 Baunutzungsverordnung und § 9 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB).

f) Vorplätze und private Verkehrsflächen sollen weitgehend mit wasserdurchlässigem Material befestigt werden.

Die übrigen Bestimmungen des Bebauungsplanes "Zwischen den Rainen, Hardt und Stalter" vom 28. Oktober 1970, genehmigt am 24. Februar 1971, gelten unverändert.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

Bebauungsplanänderung
vom 09. APR. 1990
nach § 13 Baugesetzbuch
LANDRATSAMT 61 61 WALDSHUT

§ 4

Inkrafttreten

Diese Bebauungsplanänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung nach § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und seiner Änderungen auf dem Rathaus Kadelburg, Hauptstraße 8, Zimmer 3, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Küssaberg, den 27. April 1990

GEMEINDE 3 KÜSSABERG

S t o l l
Bürgermeister